



Im WKO-Serviceteam für Sie da:
Petra Rauch
Tel. 0316/601-601



Foto: TSUNG-LIN WU - Fotolia

Freier Karfreitag

Mein Mitarbeiter hat sich den Karfreitag freigenommen. Ist das ein gesetzlicher Feiertag und wie muss dieser entlohnt werden?

Dazu Karin Hörmann: Alle Arbeitnehmer behalten an dem infolge eines Feiertages ausgefallenen Arbeitstag ihren Anspruch auf volle Entlohnung (etwa Lohn/Gehalt, Überstunden, Mehrarbeit, Zulagen). Es verbleibt ihnen daher jenes Entgelt, das sie erhalten hätten, wenn der Arbeitstag nicht aufgrund des Feiertages ausgefallen wäre (Ausfallsprinzip!). Es besteht ein Anspruch auf ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden. Die Ruhezeit muss frühestens um null Uhr und spätestens um sechs Uhr beginnen.

Folgende Feiertage kennt das österreichische Arbeitsruhegesetz:

1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige 3 Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Maria Himmelfahrt), 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Maria Empfängnis) und 26. Dezember (Stephanstag); für Angehörige der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Evangelisch-methodistischen Kirche ist auf jeden Fall auch der Karfreitag ein gesetzlicher Feiertag.

AUF DRAHT

Alle Infos über Konkurrenzklauseln und Beschäftigungsverbote bei den Experten im Rechtsservice, die auch bei allen anderen Sorgen und Problemen helfen: Tel. 0316/601-601, E-Mail rechtsservice@wkstmk.at

täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG übersteigt. Müller: „Damit ist die Konkurrenzklausel nur wirksam, wenn der Mitarbeiter ein regelmäßiges End-Entgelt von zumindest 3.240 Euro brutto pro Monat (Wert 2016) verdient, gerechnet ohne Sonderzahlungen.“ Um den Verstoß gegen eine Konkurrenzklausel wirksam sanktionieren zu können, wird in der Regel eine

Konventionalstrafe zugunsten des Arbeitgebers vereinbart.

Eine solche Konventionalstrafe ist seit 29. Dezember 2015 nur insofern wirksam, als sie das Sechsfache des für den letzten Monat des Arbeitsverhältnisses gebührenden Nettomonatsentgeltes nicht übersteigt. Wichtig ist dabei zu beachten, dass Sonderzahlungen außer Acht zu lassen sind. ■

Expandieren auch mit „Follow me“

Unternehmer, die ihren Betrieb erweitern möchten sollten auch an eine Betriebsübernahme denken. Tipps der Expertin.

Die Erweiterung eines Betriebes betrifft alle Unternehmensbereiche: Mitarbeiter, Kunden, Umsatz, Marktgebiet und Betriebsanlagen. Katrin Kuss, Koordination Follow me: „Leider wird oft unterschätzt, dass auch der Aufwand für Ver-

waltung und Organisation steigt, wenn der Betrieb größer wird.“ Sie rät dazu, im Zuge einer geplanten Betriebserweiterung auch an die Übernahme eines bestehenden Unternehmens zu denken. Werden zwei Betriebe zusammengeführt, dann können Ressourcen (Mitarbeiter, Standort, Betriebsanlagen) und auch Marktmöglichkeiten (Stammkunden, Marktanteil) gewonnen werden. Neben den betriebswirtschaftlichen Vorteilen ergeben sich nützliche Synergien:

neue Produkte, neue Kunden, neue Mitarbeiter, zusätzliche Maschinen usw. Kuss: „Übernahmen sind deshalb äußerst wertvoll, weil sie bestehende Unternehmen inklusive Know-how und Arbeitsplätzen nicht nur erhalten, sondern durch neue Konzepte und Ideen auch neu positionieren.“ Kuss rät dazu, sich bei der steirischen Betriebsnachfolgeinitiative Follow me zu informieren, wer einen Nachfolger sucht: www.wko.at/stmk/follow-me.at. ■

WEITERE INFOS



Karin Hörmann
WKO-Rechtsservice
Tel. 0316/601-601